

sowie angemessene Kontroll- und Beseitigungsmechanismen gegen beide im Verfahren zu integrieren, umso länger würde seine Verfahrensordnung missbrauchsresistent sein:

«Fast jedes Rechtsmittel, jede Einrichtung im Prozesse kann mißbraucht werden, und sie muß eben deshalb von vornherein darauf geprüft werden, ob sie den Mißbrauch nicht allzu leicht macht. Wenn heute diese Prozeßordnung Gesetz wird, so wird man, sobald man sich in die neuen Prozeßformen einigermaßen eingelebt hat, nach Wegen suchen, um den Gang des Prozesses zu verzögern. Dem ist nach Tunlichkeit vorzubeugen.»²³⁷

Die Gefahr des Missbrauchs bestand demnach gemäss Klein an nahezu allen Stellen der Zivilprozessordnung, weil ein solcher sich überall einschleichen konnte und sich nirgends gänzlich ausräumen liess.²³⁸ Gerade deshalb warnte Klein vor einer übermässigen, weil allzu hemmenden Vorsicht: «Uebrigens sind Möglichkeit eines Mißbrauches und Bedürfnis zweierlei.»²³⁹ Die Gefahr eines Missbrauchs, das heisst die blossе Möglichkeit, dass ein solcher eintreten könnte, ohne dass er bislang tatsächlich eingetreten war oder sich manifest abzeichnete, durfte nicht von vornherein hemmen. Wenn es aus guten Gründen einer bestimmten Regelung in der Zivilprozessordnung bedurfte, durfte die Gefahr oder allein die Befürchtung eines Missbrauchs, die ja stets bestand, nicht diese Regelung von vornherein verhindern. Vielmehr mussten, um zweckwidrige Verwendung zu verhindern, entsprechende Sicherungsmechanismen eingebaut werden, worin die Kunst der prozessökonomischen Gesetzgebung mittels entsprechender Mechanismen lag.

Im beschriebenen Sinne war der parteiseitige Missbrauch als Aktion einerseits und die gesetzgeberische Reaktion²⁴⁰ darauf andererseits, welche sich abwechselnd und gegenseitig verursachend ad infinitum fortsetzen, der «Motor der [zivilprozessualen, E. S.] Rechtsentwicklung»²⁴¹ nach der Auffassung Franz Kleins. Gezielt und systematisch den aufgetretenen Missbräuchen und der aufkommenden

237 Klein, Bericht, S. 64; vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 257.

238 Vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 49 Fortsetzung der Fn. 30 von S. 48.

239 Klein, Mündlichkeitstypen, S. 44.

240 Vgl. Klein, Prozeßrecht, S. 9.

241 Klein, Prozeßrecht, S. 7.